

H. Walter Schmitz

Die Bedeutung zweckgemäßer Information für die polizeiliche Kriminalitätskontrolle

Waldemar Burkhard, ausgewiesener Praktiker wie Theoretiker kriminalpolizeilicher Arbeit, hat einmal in einem Sammelband über wissenschaftliche Kriminalistik geschrieben: „Bei der kriminalistischen Arbeit geht es in weiten Bereichen um die Aufnahme, Beschaffung, Verarbeitung und Verdichtung von Informationen und deren praktische Nutzung durch Kommunikation. Das gilt für den konkreten Ermittlungsfall ebenso wie für die Informationsverarbeitung in einem generellen Sinne.“ (Burghard 1983: 193 f.) Dies ist nicht nur in seiner Allgemeinheit nach wie vor gültig.

Wir stoßen jedoch sogleich auf eine erste Schwierigkeit, wenn wir die einzelnen Ausdrücke, die im Titel meines Vortrages vorkommen und die auch bei Burkhard wieder auftauchen, genauer betrachten und wenn wir überlegen, was damit überhaupt gemeint sein soll. Die größte Schwierigkeit bereitet der Ausdruck „Information“. Im Alltag allerdings glaubt jeder zu wissen, was eine Information ist und was man darunter versteht. Ich möchte demgegenüber zunächst einmal vorschlagen, daß wir davon ausgehen, daß Information nicht als etwas Festes und Beständiges in Worten schon enthalten ist. Wenn man allerdings in alltäglicher Redeweise sagt: „Ich habe ihm eine Information gegeben“, dann meint man, man habe jemand anderem etwas Bestimmtes mit Worten mitgeteilt, und das sei durch die Worte so konkret gefaßt, daß der andere, der ja schließlich auch Sprecher unserer gemeinsamen Sprache ist, dies verstanden hat, es, wie man zu sagen pflegt, „meinen Worten entnommen hat“. Tatsächlich aber weiß jeder aus eigener Erfahrung, daß ein und dieselbe Äußerung je nach Situation, je nach Adressat, je nach Sprecher ganz unterschiedlich verstanden wird. Es scheint also nicht allein von den verwendeten Worten abzuhängen, worin denn die Information besteht, sondern wir müssen hier vor allem den Adressaten einbeziehen, der das, was er wahrnimmt, deutet. Und erst in diesem Deutungsprozeß, im Verstehensprozeß, entsteht das, was wir üblicherweise eine Information nennen. Diesen Aspekt zumindest einmal zu bedenken, scheint mir lohnend, wenn wir in weiteren Schritten später zur Informationssammlung und auch zur Nutzung von sogenannter Information kommen.

Mit der Bedeutung von „Information“ verhält es sich ein wenig anders in dem Ausdruck „Informationsverarbeitung“. Hier erweckt der Ausdruck in unserem gängigen Verständnis ebenso wie im wissenschaftlichen Verständnis den Eindruck, es handle sich bei Information eher um eine sachlich-dingliche Angelegenheit, etwas, das eigentlich nur an die materiale Gestalt von Schrift oder von irgendwelchen Zeichen gebunden ist. Denn das, was im Computer

etwa verarbeitet wird, das sind z.B. Schriftzeichen, die intern irgendwie verarbeitet oder verändert werden. Insofern ist es berechtigt, in diesem Falle bezogen auf Information von etwas Dinglichem, etwas Materiellem zu sprechen, das eingegeben wird und weiterverarbeitet werden kann und das auch von der Maschine, in aller Regel jedenfalls, nicht mehr gedeutet wird. Und so kennen wir, vor allem bezogen auf die Informationsverarbeitung, drei wesentliche Schritte, die auch im weiteren für uns von Interesse sind: Der erste Schritt ist die Verschlüsselung oder Codierung. Der zweite Schritt ist die Speicherung, die auf irgendeine elektronische oder sonstige Weise stattfinden kann, und der dritte Schritt ist die Wiedergabe, die in der Regel auch mit einer Decodierung verbunden ist, damit wir das ursprünglich in codierter Form gespeicherte überhaupt für unsere Zwecke nutzen können. - Was aber an der Informationsverarbeitung viel wichtiger ist als diese drei Grundeigenschaften, das ist die Möglichkeit, daß gespeicherte Informationen auf an Programme gebundene Weisen manipuliert werden können, das heißt, , miteinander verknüpft, verändert, nach bestimmten Kriterien geordnet werden können usw.

Die dritte Schwierigkeit, die wir noch zu überwinden haben, ist die Deutung des Formulierungsstücks „zweckgemäße Information“. Das wird jeder zunächst auf hinreichende Weise verstehen: Es geht um eine einem Zweck angepaßte, auf einen Zweck ausgerichtete, auf einen Zweck zugeschnittene Information; eine Information also, die zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes auch beiträgt oder ausreicht. Nehmen wir einen Sonderfall als Beispiel, nämlich das mir zugeteilte Namensschild, das ich am Jackett trage. Da wir uns nicht so persönlich kennen, daß wir uns mit dem Vornamen anreden würden, reicht Ihnen im Grunde genommen der Familienname, der hier aufgeführt ist. Diese Information im landläufigen Sinne ist insofern eine zweckgemäße, als sie es Ihnen erlaubt, diesen Namen zu lesen und damit zu wissen, wie Sie mich ansprechen können, wenn Sie mich ansprechen wollen. Insofern spielt es überhaupt keine Rolle für Sie, daß hier in dieser Information ein Fehler enthalten ist. Denn dieser Fehler liegt im Bereich der Vornamen; die Reihenfolge ist vertauscht worden. Das heißt, in diesem konkreten Fall ist sogar eine fehlerhafte Information durchaus noch zweckgemäß, denn der enthaltene Fehler wird gar nicht relevant bei der Verwendung gemäß dem Zweck, und der Zweck kann schon erfüllt werden, wenn Sie nur wissen, wie der Familienname heißt. Das heißt, bei zweckgemäßer Information geht es darum, daß sie so auf einen bestimmten Zweck zugeschnitten ist, daß derjenige, der sie erhält, daraufhin so handeln kann, daß der ins Auge gefaßte Zweck auch erfüllt werden kann. Das kann mit fehlerhaften Informationen im Extremfall genau so gelingen wie mit höchst präzisen und gelungenen.

Im hier interessierenden Fall wären zweckgemäße Informationen allgemein solche Informationen, die dem Zweck „polizeiliche Kriminalitätskontrolle“ dienlich sind, die es also erlauben oder ermöglichen oder erleichtern, daß Polizeibeamte im Sinne der Kriminalitätskontrolle effektiv tätig werden. Es geht also, um es noch genauer zu fassen, um Informationen, die dadurch, daß sie zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort einer bestimmten Person oder Personengruppe im richtigen Umfange zugänglich werden, bei dieser Person oder Personengruppe die Voraussetzungen dafür schaffen, daß diese Person Handlungen der Kriminalitätskontrolle effektiv durchführen kann. Darin ist schon impliziert, daß sich Informationen in ihrer Wertigkeit, was den Zweck anbelangt, ändern können, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt man sie erhält, je nachdem, an welchen Ort sie gelangen, je nachdem, an welche Person oder Personengruppe sie gerichtet sind, und daß es eine Rolle spielt, ob sie im richtigen Umfange erteilt werden. Zu beachten ist darüber hinaus, daß die Informationen stets nur die Voraussetzungen bei einzelnen Personen oder Personengruppen dafür schaffen, die nötigen Handlungen im Bereich der Kriminalitätskontrolle durchzuführen. Das heißt, die Informationen versetzen die Personen in einen Wissensstand, der es ihnen erlaubt, daraus Schlüsse zu ziehen, die dann wiederum die Grundlage bilden können für Handlungen.

Stellen wir uns vor, daß ein Tatortbeamter einen Tatortbefundbericht schreibt, der die Grundlage wird für den Sachbearbeiter, der u.a. die erforderlichen Vernehmungen durchzuführen hat. Da der Sachbearbeiter den Tatort nie gesehen hat, kann seine weitere Arbeit schon deswegen leicht erfolglos bleiben, weil Tatortbefundberichte nicht in jedem Falle alle die Informationen über den Tatort enthalten, die z.B. bei einer Zeugenvernehmung irgendwann relevant werden könnten. Und da der Sachbearbeiter selbst nicht am Tatort war, hat er im Unterschied zum Tatortbeamten auch kein Erinnerungswissen bezüglich des Tatortes, das selbst nicht in den Tatortbefundbericht eingegangen ist, das er aber in der Vernehmung aktivieren könnte, wenn es denn erforderlich würde. Auch hier gibt es also unterschiedliche Erfordernisse von Informationen, und die hängen von Ort, Zeit, Handelnden und Zwecken des Handelns ab.

Daß Informationen überhaupt für unsere Orientierung in der Welt und unser Handeln notwendige Voraussetzungen sind, braucht nicht eigens betont zu werden. Was aber noch einmal wiederholt werden kann, das ist ein alter Satz, der in besonderer Deutung auch in die klassische Informationstheorie Eingang gefunden hat und besagt, daß Informationen Unsicherheit verringern. Denn dadurch, daß sie uns helfen, ein neues Wissen aufzubauen, verringern sie unsere Unsicherheit bezüglich einer bestimmten Sachverhaltslage. Polizeiliche Aufdeckungs- und Aufklärungsarbeit aber ist stets durch Unsicherheit und Informationsmangel geprägt. Damit ist Information das, was der Polizei am meisten fehlt; die richtige Information zum richtigen Zeit-

punkt am richtigen Ort. Dieser Informationsmangel behindert schnelle Entscheidungen. Denn häufig müssen die erforderlichen Informationen erst gesucht und gesammelt werden. Der Informationsmangel behindert damit auch effektives Handeln. Denn wir können nur da wirksam handeln, wo wir die Bedingungen unseres Handelns und die Erfolgsaussichten einigermaßen abschätzen können, so daß wir auch Wege zu finden vermögen, die unter diesen Umständen zum Erfolg führen können. Erst recht aber behindert der Informationsmangel optimales Handeln.

Um zu erläutern, was ich in einem solchen Zusammenhang unter optimalem Handeln verstehen würde, seien zunächst zwei andere Ausdrücke eingeführt. Der erste ist der des Problemlösens, der zweite der der Entscheidungsfindung. Von Problemlösen spricht man allgemein, wenn das Denken eine praktische Zielsetzung hat. Auf der nächsten Stufe wird dann von Entscheidungsfindung gesprochen. Entscheidungsfindung ist nämlich eine besondere Art der Problemlösung, und zwar eine solche, bei der zwischen alternativen Handlungsweisen gewählt wird. In diesem Zusammenhang - und das führt uns nun zum optimalen Handeln als Vollzug einer optimalen Problemlösung zurück - sei erinnert an die Überlegungen und die Studien von Herbert Simon, einem amerikanischen Nobelpreisträger, der vor vielen Jahren unter anderem darauf hingewiesen hat, daß Menschen als Entscheidungsfinder ihre Wahl im Grunde nicht in dem Sinne optimieren, daß sie alle möglichen Alternativen nach der besten durchsuchen, sondern statt dessen lediglich eine zufriedenstellende Lösung suchen. Sie wählen die erste Alternative, die gut genug ist, gemessen an dem Zweck, den sie unbedingt erreichen möchten.

Das liegt in der Regel daran, daß ein großer Teil der für eine Entscheidung relevanten Informationen nicht ohne weiteres zur Verfügung steht und daß seine Beschaffung und Nutzung häufig viel zu teuer ist. Dies zwingt uns in vielen Fällen geradezu dazu, mit suboptimalen Lösungen zufrieden zu sein, weil wir gar nicht die Zeit und das Geld haben, uns die Informationen noch zu beschaffen, die für eine optimale Lösung, nämlich eine wirklich optimierte Entscheidung, erforderlich wären. Hier liegt die Bedeutung zentraler Informationspools und zentraler Informationsverarbeitung für viele dezentrale Anfrager und Nutzer. Zentral mag es leistbar sein, diese Informationen vorzuhalten, zu beschaffen und sie anderen zur Verfügung zu stellen. Es können aber Entscheidungen auch dadurch suboptimal oder schlechter ausfallen, daß die Menge der dafür zu berücksichtigenden Informationen für die Entscheider und ihre geistigen Möglichkeiten zu komplex ist. Hier können Informationsverarbeitungsprogramme die Mengen in weniger komplexe Darstellungen überführen, so etwa unüberschaubare Zahlen- und Namenskolonnen in graphische oder bildliche Darstellungen. Wenn z.B. die Unfalltypen-Steckkarte als Ausgangspunkt für Überlegungen genommen wird, ob man deren Prinzip nicht auch in anderen

Bereichen der polizeilichen Arbeit nutzen könnte, dann geht es hier um die Anwendung eines Prinzips der Reduktion von komplexen Daten dadurch, daß man sie auf eine andere Weise darstellt, die uns als Menschen sehr viel besser zugänglich und verarbeitbar ist, sozusagen „auf einen Blick“. Oder aber solche Informationsverarbeitungsprogramme führen an komplexen Datenmengen, die unsere Fähigkeiten überschreiten, für uns Suchprozesse, Vergleiche oder auch Schlußfolgerungen durch, und das kann entweder automatisch geschehen oder nach von uns selbst bestimmten Vorgaben. Daneben können Programme aber auch einfach nur unsere eigenen Auswertungsanstrengungen unterstützen; und so werden sie ja meist auch verwendet. In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle, in denen einem Polizeibeamten Informationen zur Verfügung gestellt werden oder er sie zu bestimmten Zwecken abfragt, gibt es zwei potentielle Problemfelder, die je nach Fall und Konstellation virulent werden können. Das erste Problemfeld möchte ich so umschreiben: Häufig sind die Informationen nicht nur für diesen konkreten Zweck im genau hier erforderlichen Umfang auf stets gleiche und dem Nutzer bekannte Weise gesammelt, codiert und weiterverarbeitet worden.

Das zweite Problemfeld, mit dem wir es ebenfalls immer wieder zu tun haben, kann man so umschreiben: Alle direkt vom Informationserheber oder -sampler an einen Planer oder Ausführer im Bereich der Kriminalitätskontrolle weitergegebenen Informationen bedürfen genau so einer Interpretation und weiterer Schlußfolgerungen wie erst recht gespeicherte, manipulierte oder weiterverarbeitete Informationen, unabhängig davon, ob diese Informationen aus Kommissionen oder aus irgendwelchen Computerprogramm-Operationen stammen.

Betrachten wir zunächst das erste Problemfeld. 1. Daß Informationen nicht nur für diesen konkreten Zweck, für den wir sie jetzt verwenden wollen, gesammelt worden sind, ist deswegen ein Problem, weil vom konkreten Zweck, zu dem Informationen gesammelt werden, auch ihre interne Struktur und ihr Umfang abhängen. Ein Beispiel soll dies illustrieren: Tathergangsbeschreibungen, die nicht schon mit Blick auf den kriminalpolizeilichen Meldedienst oder eine Straftaten-/Straftäter-Datei (SSD) angefertigt werden, sondern für Ermittlungszwecke ganz allgemein, sind für die Meldedienste eher ungeeignet, und dies, ohne daß man es Ihnen ansehen könnte. - Da man den Fall selbst nicht kennt, kann man der erschlossenen Tathergangsbeschreibung selbst diese mangelnde Eignung für diese Zwecke nicht ansehen. - Sie sind ungeeignet dafür, weil sie keine speziellen Tathergangsbeschreibungen im Hinblick auf Perseveranzen sind. Bei solchen nämlich kommt es auf das Verhältnis zwischen dem Typischen und dem Besonderen im Einzelfall ab, auf das Verhältnis zwischen dem ‘normalen’ Verbrechen und seiner spezifischen Realisierungsform im vorliegenden Fall. Das Typische muß in der Beschreibung enthalten sein, damit wir überhaupt diese Tathergangsbeschreibung mit anderen derselben

Deliktart vergleichen können, während das Besondere uns dazu dient, die Fälle eines Typs herauszufinden, die eben diese Besonderheiten teilen.

2. Wert und Beurteilung von Informationen hängen zudem davon ab, ob sie in dem für den jetzt vorliegenden Zweck erforderlichen Umfange gesammelt wurden. - Im Falle von Statistiken fragen wir uns: Ist die Stichprobe repräsentativ? Erfüllt sie also die Grundvoraussetzungen, um daraus entsprechend wahrscheinlichkeitstheoretischen Annahmen bestimmte Arten von Schlußfolgerungen zu ziehen? Wir fragen uns auch: Wurde überhaupt auf Werkzeugspuren geachtet, so daß die im Tatortbefundbericht fehlende Bemerkung zu solchen Spuren tatsächlich auch heißt, daß es keine feststellbaren Spuren gab, oder hat man schlicht vergessen, danach zu suchen? Wir wissen, daß es verschiedene Möglichkeiten gibt, den erforderlichen Umfang von Informationen bei der Sammlung sicherzustellen. Eine besteht darin, von vornherein denjenigen, die Informationen zu sammeln haben, Anleitungen dazu an die Hand zu geben, auf welche Dinge sie tatsächlich achten müssen, damit auch alle die Aspekte mit berücksichtigt werden, die letztendlich dazu führen sollen, daß die Informationen im für den Verwendungszweck erforderlichen Umfange erhoben werden (also etwa Anleitungen für Tatortbefundberichte oder Gliederungsvorgaben).

3. Für eine zentrale Verarbeitung von Informationen ist es unabdingbar, daß die verarbeiteten Informationen auf stets gleiche und dem Nutzer bekannte Weise gesammelt, erschlossen und codiert werden. Die Methode, die bei der Erhebung angewandt wird, muß immer dieselbe sein. Das weiß jeder Interviewer und jeder, der Statistiken erstellt. Aber das ist auch im allgemeinen Fall der Informationserhebung wesentlich. Die Methode jedoch, die bei der Erhebung angewandt worden ist, muß auch dem Nutzer der Informationen bekannt sein. Denn wenn ich nicht weiß, wie verlässlich und gleichmäßig die Methode war, nach der die Informationen erhoben wurden, wie soll ich mich dann auf die Informationen verlassen können? Und ich muß auch wissen, ob die Informationen stets auf die gleiche Weise erschlossen und codiert wurden.

Dazu ein Beispiel: Schon der Sachbearbeiter und erst recht der Codierer in einer Zentralstelle muß für das Verstehen der Ergebnisse von Tatortbesichtigungen, wie sie im Tatortbericht beschrieben sind, voraussetzen und erwarten können, daß diese Ergebnisse auf typische, also auf die bekannte und immer wieder so praktizierte Weise und nach den üblichen Methoden gewonnen und hier beschrieben wurden. Andererseits schreiben Tatortbeamte ihre Befunde für den idealtypisch gesetzten Anderen, für einen Sachbearbeiter, von dem sie annehmen können, daß er solche Tatorte, Sachverhalte, Geschädigte und Tathergänge kennt. Und indem diese Beamten dann eine bestimmte Beschreibungsgenauigkeit als angemessen wählen, setzen sie voraus, daß alles andere, was durch diesen Exaktheitsgrad eben nicht mehr erfaßt wird, 'jeder

Sachbearbeiter kennt', daß somit also 'jeder weiß', was mit noch so vielen Worten gar nicht beschrieben werden könnte.

Was nun die stets gleiche Codierweise angeht, so konnte ich in eigenen früheren Untersuchungen zu den Anfängen der Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) z.B. feststellen: Die Umsetzung derselben Ausgangsinformation in formatierte Beschreibungen durch Sachbearbeiter mit fünfmonatiger Erfahrung im Umgang mit SSD-Formularen kann zu zum Teil stark voneinander abweichenden Eintragungen in die Datenfelder (also: Codierungen) führen (siehe die folgende Abbildung; vgl. Schmitz 1977: 402).

TTO	TAO
1. Universität, Büroraum	-
2. Besondere Freianlage, Universität	Gebäude, Universität
3. Universität, Bürorraum	-
4. Universität, Bürorraum	Gebäude, Fenster, Glasscheibe
5. Universität, Bürorraum	Gebäude, Fenster
6. Universität, Einzelhaus, Büroraum	Fenster, Glasscheibe
7. Universitätsgelände	Gebäude
8. Universität, Bürorraum	Einrichtungsgegenstände
9. Universität	Gebäude
10. Universität, Bürorraum	Fenster, Möbel

Daneben werden Informationen durch den Codervorgang selbst ebenfalls verändert, ohne daß dies auf Indexfehler zurückführbar wäre. Der Grund liegt dann in den Zwängen des für die Beschreibung vorgegebenen Katalogs, also in den Codievorschriften (siehe die folgende Abbildung; vgl. Schmitz 1977: 404).

TBB	TTM	TBO	Neuer vermutlicher Tathergang
1. -	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"und zertrümmerte dies mit... Ziegelstein"
2. Einwerfen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"ein Fenster zertrümmerte"
3. Einwerfen, Eindringen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"zertrümmerle dort Scheibe des Fensters"
4. -	Stein, Taschenlampe	Einschlagen/Glasscheibe	"warf dort mit... Ziegelstein... ein"
5. Eindringen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"warf dann mit einem Ziegelstein... ein"
6. Eindringen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"mit unbekanntem Gegenstand ... eingeschlagen"
7. -	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"warf ... eine Scheibe ein"
8. -	Stein	Einschlagen/Glasscheibe Entriegeln/Fenster	"schlug hier mit Stein ... ein"
9. -	-	Einschlagen/Glasscheibe	"warf oder schlug mit ... unbekannten Gegenstand ein"
10. Eindringen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"zertrümmerte hier eine Fensterscheibe"

Veränderungen der Tathergangsrekonstruktion enthalten z.B. die Straftaten-/Straftäterdateimeldungen Nr. 1-7, 9 und 10. Hier geht lediglich Nr. 6 zu Lasten der Codierleistung eines Sachbearbeiters. Alle anderen Veränderungen haben ihre Gründe in der Zwangsjacke der Codervorgaben.

4. Auch über die Art der Weiterverarbeitung von Informationen müssen die Nutzer ungefähr Bescheid wissen, um eine Vorstellung davon zu haben, worauf die ihnen vorliegende Ausgabeinformation beruht, welchen Wert sie hat etc. Daß die Weiterverarbeitung immer auf dieselbe Weise erfolgt, dafür sorgen schon die Computerprogramme, wenn sie entsprechend angelegt sind. Diese Programme aber bedürfen einer sehr gründlichen Kontrolle, denn sie beinhalten schon Problemlösungen und Entscheidungsschritte, die dem Nutzer der Ausgabeinformation nicht einfach nur abgenommen werden - zu seiner Entlastung -, sondern auch seiner Kontrolle systematisch entzogen werden.

Nun noch einige Erläuterungen zum zweiten Problemfeld, das ich weiter oben benannt und umschrieben habe: 1. Alle Mitteilungen, also mündliche oder schriftliche Texte, als sogenannte Informationsträger sind prinzipiell interpretationsbedürftig, verlangen weitere Schlußfolgerungen der verstehenden Adressaten und erfordern eigene Anstrengungen, durch die die gewonnene Information erst handlungswirksam und zweckförderlich gemacht wird.

Auch hierzu ein Beispiel: Wie alle Beschreibungen könnte auch jede Tathergangsbeschreibung bei hinreichender Konzentration und genügend umfassender Wahrnehmung und Erinnerung immer noch genauer und noch detaillierter gemacht werden als die vorangegangene Beschreibung. So betrachtet, kann also eine Beschreibung eines Objektes prinzipiell nicht abgeschlossen werden. Daher muß für Beschreibungen stets eine zweckmäßige Auswahl dessen getroffen werden, was zum Beispiel in Abhängigkeit von der Deliktart und von früheren Erfahrungen als

Sachbearbeiter für die weitere polizeiliche und staatsanwaltliche Bearbeitung überhaupt wichtig erscheint, was also erfahrungsgemäß für die Lösung der Probleme in den weiteren Ermittlungen relevant ist.

Diese Auswahl des beschreibenden Tatortbeamten, die ja zugleich ein Auslassen von anderem ist, führt auf Seiten des Sachbearbeiters als Rezipienten des Tatortberichtes zur Notwendigkeit besonderer Verstehensleistung: Er muß nämlich den Kranz von Informationen über Tatort und Tathergangsrekonstruktion, der bei den Selektionen durch den Tatortbeamten verlorenging, ersetzen durch sein typisiertes Wissen von Tatorten und Tathergängen dieser Art, um überhaupt einen Kontext für das Verständnis des Tatortberichtes zu gewinnen.

Oder nehmen Sie ein anderes Beispiel: Auf dem Wege zu einem Einsatzort, benannt als „Bank, bewaffneter Raubüberfall“, erfährt eine Gruppe von Polizeibeamten auf die Frage, wer sich außer Bankangestellten und Bankräuber am Tatort befindet, die Antwort: „Wahrscheinlich mehrere Kunden“. (Ich hoffe, das Beispiel ist nicht allzu realitätsfern.) Eine solche Information sagt einerseits nicht viel. Andererseits kann dies ein ortskundiger und delikterfahrener Polizeibeamter für eine Reihe von Schlußfolgerungen nutzen, für die Bildung von Hypothesen, die dann die Gestaltung des Einsatzes mitprägen, so daß die Ausgangsinformation „wahrscheinlich mehrere Kunden“ auf diesem Wege erst zweckförderlich wird. Das heißt, es ist nicht jede Information als solche schon oder überhaupt dem Zweck dienlich. Man muß auch in dem Sinne etwas damit anfangen können, daß Personen daraus ihre Schlüsse ziehen können, die Information in Verbindung bringen können mit einem bestimmten sachbezogenen Vorwissen, um dadurch etwas Zweckdienliches daraus zu machen. Erst auf diese Weise wird die Ausgangsinformation vielfach zu einer zweckförderlichen.

2. Besondere Interpretationsleistungen erfordert der Umgang mit gespeicherten, manipulierten und weiterverarbeiteten Informationen, vor allem dann, wenn sie aus Operationen von Computerprogrammen stammen und es sich nicht um unveränderte Volltextdokumente (z.B. eine komplett gespeicherte Personalakte) handelt.

Das folgende Beispiel aus meinen Untersuchungen zu den Anfängen der Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) mag ein Extrembeispiel sein, macht aber als solches das Problem um so deutlicher (zur folgenden Abbildung vgl. Schmitz 1977: 408).

TST („Straftat“): 100 177 000
TZA („Anzahl der Tatverdächtigen“): M 1
TTZ („Tatzzeit“): 10.03.78.20.45
TTO („Tatörtlichkeit“): Hofraum, Garage
TTM („Tatmittel“): Damenoberbekleidung, Messer
TBT („Tatvorbereitung“): Auflauern
TBA („Absicherungsmaßnahmen“): Opfer Fesseln, Opferfahrzeug Aussch
TBD („Besonderheiten bei Einzeldelikten“): Mundverkehr, Geschlechtsverkehr
THS („Spurenhinweis/Beweismittel“): Messer Beim Vorgang, Tätermantel B. Vor-
gang
TVM („Sonervermerk“): Tatzusammenhang Mit Fallnr ...
LGR („Größe“): 175
LMU („Mundart“): Süddeutsch

Um zu sehen, welche Leistungen Polizeibeamte auf welche Weise erbringen müssen, wenn ihnen der Computer eine solche formulierte Tathergangsbeschreibung in Kategorien der SSD ausgibt, und wie sie daraus wieder eine natürlich-sprachliche Tathergangsbeschreibung zusammensetzen, habe ich die in der Abbildung genannten Angaben delikterfahrenen Polizeibeamten vorgelegt, um sie daraus einen in Volltext geschriebenen Tathergang konstruieren zu lassen. Eine Textperson schrieb nun zu diesen Einträgen folgendes: „Der Täter, der Damenoberbekleidung trug, hatte der Frau im Hofraum aufgelauert und sie dann unter Bedrohung mit einem Messer in eine Garage geführt. Hier mußte die Geschädigte beim Täter den Mundverkehr ausführen und den GV über sich ergehen lassen. Um ein vorzeitiges Entdecken der Tat zu verhindern, machte der Täter das Fahrzeug der Geschädigten fahruntüchtig und fesselte die Geschädigte.“

Dies ist eine durchaus mögliche Rekonstruktion aufgrund der Datenfeldeintragungen. Fehler gegenüber der Originalakte - es handelt sich um einen Originalfall, der damals so vercodet wurde -, entstanden hier jedoch, weil der Beamte „Damenoberbekleidung“ als Verkleidung deutete - wie übrigens vier weitere Testpersonen auch - und nicht verknüpfte mit dem TBA-Eintrag („Absicherungsmaßnahmen“) „Opfer fesseln“. Denn tatsächlich wurde das Opfer mit der eigenen Kleidung gefesselt. Falsch interpretiert wurden auch die Angaben zur Tatörtlichkeit. Die weitere Tatörtlichkeit war nämlich ein Hofraum, die engere aber, wo die Vergewaltigung stattfand, eine Garage. Die Testperson verband die Tätigkeiten aus TBT („Tatvorbereitung“) und TBA („Absicherungsmaßnahmen“) also mit einer falschen Örtlichkeit. Ich will auf weitere Probleme, die in diesem Beispiel stecken, gar nicht eingehen. Wichtig erscheint mir, daß die Testpersonen auf die Frage, weshalb sie sich denn für einen Tathergang entschieden hätten, obwohl sie ja alle in einer vorausgegangenen Befragung gesagt hatten, daraus könnte man verschiedene Tathergänge rekonstruieren, antworteten (und zwar neun von

zehn Beamten), daß sie von ihrer Erfahrung ausgegangen seien und das als Tathergang angenommen hätten, was ihnen wahrscheinlich erschienen sei. Das heißt: Hier muß der Nutzer von Informationen mit seinem ganzen Vorwissen, seinem ganzen Erfahrungswissen an die Ausgaben aus dem Computerprogramm herangehen, sie deuten und dann mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor zu einem Ergebnis kommen, damit er mit diesen Daten, so wie sie ihm solche Systeme liefern, überhaupt etwas anfangen kann.

Fassen wir also zusammen: Aus den vorgetragenen Überlegungen sollte für die weiteren zu behandelnden Tagungsthemen vor allem folgendes im Auge behalten werden:

1. Genau genommen, ist eine Information kein feststehendes, unveränderliches Ding. Von dieser Art kann höchstens die schriftliche oder graphische Repräsentation von Wörtern oder Gegenständen etc. sein. Eine Information ist vielmehr das Ergebnis eines Verstehens- oder Deutungsprozesses, einer Deutung von Zeichen. Sie ist also etwas für Menschen. Da aber die Menschen in dem Deutungsprozeß unterschiedliche Wissensvoraussetzungen und Interessen (z.B. an Lösungen bestimmter Probleme) mitbringen 'enthalten' Texte für sie auch unterschiedliche Informationen. Erst, indem ich Menschen darin schule, bestimmte Texte auf eine vorher festgelegte Art zu deuten, vereinheitliche ich das, was die verschiedenen Menschen demselben Computerausdruck als Information entnehmen.
2. Wenn Informationen die polizeiliche Kriminalitätskontrolle befördern sollen, dann müssen sie zweckspezifisch und zweckgemäß sein oder von den Adressaten leicht zweckförderlich gemacht werden können. Denn wer unter Zeitdruck mit knappen Ressourcen arbeiten muß und dabei unter chronischem Informationsmangel leidet, kann sich weder eine Ablenkung noch eine Überlastung durch unzweckgemäße Informationsmengen leisten.

Literatur

- Burghard, Waldemar: Entwicklungsstand und Tendenzen der praktischen Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland; in: Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Brugger, Siegfried (Hrsg.): Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1: Systematik und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1983, S. 177-204.
- Schmitz, H. Walter: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchungen zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi. Mit einer Analyse der Dokumentationssprache der Straftaten-/Straftäterdatei von Winfried Lenders und einem Geleitwort von Gerold Ungeheuer. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1977.

Die Bedeutung zweckgemäßer Information für die polizeiliche Kriminalitätskontrolle

Referent: Prof. Dr. H. Walter Schmitz, Universität Essen

Informationen sind nicht feststehend und unveränderlich, sondern das Ergebnis eines Verstehens- oder Deutungsprozesses, einer Deutung von Zeichen. Je nach Wissensvoraussetzungen und Interessen enthalten Texte für verschiedene Menschen deshalb unterschiedliche Informationen. Erst durch Schulung, bestimmte Texte auf eine vorher festgelegte Art zu deuten, kann man die Informationsaufnahme - etwa aus Computerausdrucken - vereinheitlichen. Für polizeiliche Kriminalitätskontrolle förderliche Informationen müssen zweckspezifisch und zweckgemäß sein bzw. vom Adressaten zweckförderlich gemacht werden können. Zweckgemäße Informationen sind solche, die zur Erfüllung eines Zweckes beitragen oder ausreichen. Das Ziel ist, Informationen zum richtigen Zeitpunkt, am richtigen Ort, den mit dieser Aufgabe befassten Personen im richtigen Umfang zugänglich zu machen, damit derart die Voraussetzungen für effektive Handlungen erfüllt sind. Optimales Handeln zur Lösung bestimmter Probleme, etwa der Kriminalitätskontrolle, bedeutet in der Regel nicht, alle möglichen Alternativen nach der besten zu durchsuchen, da dies mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand für Informationsbeschaffung und -analyse verbunden wäre. Es geht um zufriedenstellende Lösungen. Zentrale Informationspools und zentrale Informationsverarbeitung, die mittels bestimmter Programme große Mengen komplexer Informationen in weniger komplexe, handhabbare Darstellungen überführen, unterstützen bei Entscheidungsfindung und Problemlösung. Allerdings kommt es im Prozeß der Umsetzung von Sachverhalten in die Formate von Datenverarbeitungsprogrammen und bei der späteren Abfrage durch andere Nutzer zu Informationsverlusten bzw. Fehlinterpretationen.

Suchbegriffe: Information; Informationsverarbeitung; Datenverarbeitung; Interpretation; Kriminalitätskontrolle; Entscheidungsfindung; Problemlösung

Die fachliche Systemphilosophie von INPOL-neu

Referent: Kriminaldirektor Peter Scher, Bundeskriminalamt, Wiesbaden

INPOL-neu und die Vorgangsbearbeitungssysteme (VBS) der Länder wirken beim Informationsverarbeitungsprozeß zusammen. Es gilt das Prinzip der Einmalfassung in INPOL-neu. Der Sachbearbeiter ist von seinem Arbeitsplatz aus in der Lage, auf Informationen zuzugreifen, die er für seine Aufgabenerledigung (Vorgangsbearbeitung) benötigt. Die Daten in INPOL-neu werden anwendungsunabhängig strukturiert. Der Zugriff auf Daten erfolgt über ein Berechtigungssystem. Entscheidender Quantensprung ist die Integration der Bereiche „Fall“ und „Fahndung“ sowie die Schaffung eines Polizeilichen Führungsinformationssystems (PFI). Dies wird gewährleistet durch Daten- und Funktionsbeschreibung durch INPOL-neu. PFI unterstützt die strategische Auswertung, fördert aber auch den operativen Auswertungsprozeß. PKS bietet größeren Leistungsumfang. Risikofaktoren bestehen in der Notwendigkeit, daß alle Länder VBS entwickeln und die Schnittstelle INPOL-neu bedienen können. Zudem sind elementare Fragen über den Umfang von Daten, die in INPOL-neu eingestellt werden sollen, zu klären.

Suchbegriffe: Inpol-Neu; Kommunikationsnetz; Datenverbund; Bund-Länder-System; Vorgangsbearbeitung; Fahndung; Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Crime Intelligence und Crime Analysis als Methoden in komplexen Ermittlungsverfahren

Referentin: Annette Brückner, Geschäftsführerin Fa. GENESYS GmbH, Unterschleißheim

Die DV-Anwendung *Polygon* kann in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Rauschgiftkriminalität und Wirtschaftskriminalität sowie zur Kontrolle von Staatsschutzdelikten eingesetzt werden. Also in solchen Bereichen, wo mit einer Vielzahl von komplizierten Sachverhalten in der Verfahrensbearbeitung zu rechnen ist. Das Organisationsumfeld sind vornehmlich Sonderkommissionen, die für die Bearbeitung besonders schwerer Fälle der Kriminalität eingesetzt werden. Die Qualität der Programmfunctionalität ist darauf ausgerichtet. Der Einsatz ist jedoch auch in der Regelorganisation der o.a. Deliktsbereiche und zur Erstellung qualifizierter *Lagebilder* möglich. Der wesentliche Vorteil von *Polygon* liegt in seiner datenbankunabhängigen Struktur. Die Programmfunctionalität bedingt, daß der *Auswerter zum Analysten* wird. Der Erkenntniszuwachs, der durch die Informationsverdichtung gewonnen wird, ist in Ermittlungsergebnisse umsetzbar.

Suchbegriffe: Polizeiliche Datenverarbeitung; Informationsgewinnung; Informationsverarbeitung; Informationsauswertung; Informationssystem (*Polygon*); EDV-Einsatz; Ermittlungsarbeit; Systembeschreibung (*Polygon*)

PROGRAMM

Dienstag, 27. Januar 1998

14.00 Uhr Begrüßung und Eröffnung

Präsident der Polizei-Führungsakademie
Dr. Rainer Schulte

14.15 Uhr Einführung

Seminarleitung

14.30 Uhr Die Bedeutung zweckgemäßer Information für die polizeiliche Kriminalitätskontrolle

Prof. Dr. Walter H. Schmitz, Universität Essen

16.30 Uhr Die fachliche Systemphilosophie von INPOL-neu

Kriminaldirektor Peter Sehr,
Bundeskriminalamt, Wiesbaden

18.30 Uhr Außenveranstaltung

Mittwoch, 28. Januar 1998

**08.00 Uhr POLYGON: Interaktive Verarbeitung,
Analyse und Auswertung unstrukturierter Informationen**

Geschäftsführerin Anette Brückner,
GENESYS GmbH, Unterschleißheim

09.45 Uhr Operative und strategische Kriminalitätsanalyse

Kriminaloberrat Peter Henzler,
Kriminalhauptkommissar Dirk Nonninger,
Kriminalhauptkommissar Ralf Vogel,

Bundeskriminalamt, Wiesbaden

S C H L U S S B E R I C H T

über das

S E M I N A R

Planung der Kriminalitätskontrolle am Beispiel der Massenkriminalität

Zeit: 27. bis 29. Januar 1998

Ziel: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen Methoden zur Analyse der Kriminalitätsentwicklung kennenlernen, die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation überprüfen, ihre Wirkung auf die Kontrolle der Kriminalität bewerten sowie Ansätze zur Steigerung der Effizienz von Kriminalstrategien insbesondere in bezug auf die Massenkriminalität entwickeln

Zielgruppe: Führungskräfte der Polizei (h. D.) mit Aufgaben in der Planung der Kriminalitätskontrolle, insbesondere Leiterinnen / Leiter der Kriminalpolizei / integrierter Dienststellen

Leitung: Ltd. Kriminaldirektor Klaus N e i d h a r d t ,
Leiter Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Carl-Ernst B r i s a c h ,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Polizei-Führungsakademie

Redaktion: Seminarleitung

Herausgeber: Polizei-Führungsakademie

Nachdruck, Übersetzungen und Veröffentlichungen - auch auszugsweise - sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Polizei-Führungsakademie gestattet.



POLIZEI-FÜHRUNGSAKADEMIE

Planung der Kriminalitätskontrolle am Beispiel der Massenkriminalität

Seminar
vom 27. bis 29. Januar 1998